



# Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.

Kleingärtner in Mecklenburg und Vorpommern

## Kleingartenwesen in M-V kann sich auf kontinuierliche Förderung verlassen

Die Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern stand heute auf der Tagesordnung der turnusmäßigen Beratung des Kleingartenausschusses. Das Land unterstützt das Kleingartenwesen unter anderem mit jährlich 90.000 Euro für investive gemeinschaftliche Maßnahmen wie Vereinshäuser, Wegebau und Spielplätze, aber auch für die Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen der Vereinsmitglieder.

Damit sind in den vergangenen 22 Jahren über 1,7 Mio. Euro zur Unterstützung des Kleingartenwesens bereitgestellt worden. Diese Finanzierung ist seit Jahren konstant geblieben. Grundlage ist die Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens, die seit der letzten Überarbeitung noch mehr Flexibilität in die Förderung brachte.

Seit zwei Jahren stehen den Kleingartenvereinen zusätzlich insgesamt 250.000 Euro für den Rückbau von asbesthaltigen Bauteilen verwaister Lauben zur Verfügung. Als ein neuer Förderatbestand wurden „Maßnahmen zur fachgerechten Demon-



Foto: mbroms/Adobe Stock

tage und Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen“ in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen.

„Gemeint sind dabei nicht genutzte Gebäude, innerhalb bestehender Kleingartenanlage. Der Zuschuss beträgt bis zu 90 % der zuzwendungsfähigen Ausgaben (brutto). Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 1.000 Euro je Parzellengrundstück. Voraussetzung ist eine Rückbaukonzeption, welche ggf. auch vom Verein erstellt wurde und mit der betroffenen Gemeinde/Stadt abgestimmt ist und ein Vereinsbeschluss zur Durchführung des Projekts“, kon-

cretisiert Agrar- und Umweltminister Dr. Till Backhaus.

„Das Kleingartenwesen ist seit jeher in drei Richtungen von großer Bedeutung: sozial, ökologisch und städtebaulich“, so Backhaus. „Und in jüngerer Zeit rückt die Bedeutung für die Gesundheit und den Klimaschutz immer weiter in den Vordergrund. Seit Beginn der Pandemie ist der Kleingarten für den Einzelnen ein ganz besonderer Rückzugsort geworden“, fährt der Minister fort.

„Das Ehrenamt im Kleingartenwesen ist genauso wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen ein wichtiger Grundpfeiler für den Erhalt unserer gesellschaftlichen Wertestruktur und des friedlichen sozialen Miteinanders. Durch ehrenamtlich Tätige wie zum Beispiel im Kleingartenwesen wird etwas geleistet, was der Staat nicht leisten kann. Es ist also ein Engagement für andere – oft für diejenigen Menschen in der Gesellschaft, die Hilfe und Unterstützung brauchen oder für jene, die keine oder nur eine geringe Lobby besitzen“, so der Minister abschließend.

Pressemitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt



Foto: mario/Adobe Stock

### Termine, Nachrichten und Berichte aus Kreis- und Regionalverbänden

Verantwortlich für die Mitteilungen des Landesverbandes:  
Der Vorstand

Die Artikel in den Vereinsnachrichten liegen in der Verantwortung der verfassenden Vereine.

#### Geschäftsstelle und Redaktion

Mühlenweg 8, 18198 Stäbelow

Tel. 03 82 07/66 50,

Fax: 03 82 07/66 53 4

E-Mail: info@

gartenfreunde-mv.de

www.gartenfreunde-mv.de

Sprechzeiten:

Mo. bis Do.: 9.00–12.00 Uhr

Mo., Di., Do.: 13.00–15.00 Uhr

Beiträge der Vereine sind an den Landesvorstand zu senden.

E-Mail: redaktionsbeirat@gartenfreunde-mv.de

Redaktionsschluss für

die August-Ausgabe: 25. Juni

Letzte Korrektur für

die Juli-Ausgabe: 14. Juni

Anzeigenberatung und -verkauf:

Rita Kropp

Tel. 04 21/3 48 42-14

E-Mail: kropp@waechter.de

### Herzlichen Glückwunsch

In diesem Monat jährt sich die Gründung des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern zum 31. Mal. Da Corona bis dato nicht durchgestanden ist, kann das bereits fürs letzte Jahr geplante Fest leider wieder nicht stattfinden. Im Juni wird es deshalb einige kleinere Treffen in den Regionalverbänden geben.

### Erweiterte Vorstandssitzung

Am 24. April trafen sich der Vorstand und Vorsitzende der Regionalverbände online und diskutierten über die vorab erstellten Berichte. Die Beschlüsse wurden über schriftliche Votenlisten im Nachgang gefasst.

### Kleingartenausschusstage

Auf unsere Ankündigung eines offenen Briefes an Landwirtschaftsminister Dr. Backhaus, signalisierte dieser nunmehr auf der Sitzung des Landeskleingartenausschusses seine Gesprächsbereitschaft. Der Landesverband arbeitet nun weiter an Lösungen der aufgeworfenen Fragen.



# Der Garten im Juni



**Buschbohnen können Sie jetzt noch einmal nachsäen.** Foto: Couleur/Pixabay

## Buschbohnen pflegen und nachsäen

Wenn Sie laufend Buschbohnen ernten möchten, sollten Sie auch im Juni ein bis zwei Aussaaten vornehmen. Dabei sind Sorten mit kurzer Entwicklungsdauer wie 'Marona' oder 'Maxi' vorzuziehen.

Obwohl Buschbohnen in mittelschweren Böden mit wenig Wasser auskommen, sollten Sie Trockenperioden durch reichliches Gießen überbrücken.

Den größten Wasserbedarf hat die Buschbohne zur Blütezeit, sodass im Mai ausgesäte Bohnen besonders in der Zeit von Ende Juni bis Mitte Juli reichlich mit Wasser versorgt werden müssen. Damit beugen Sie gleichzeitig einem übermäßigen Befall durch Spinnmilben vor, deren Auftreten durch Trockenheit besonders begünstigt wird.

## Pilzbefall im Obst bekämpfen

Im Obstgarten machen sich bei ungünstiger Witterung Apfelmehltau und Monilia-Spitzendürre breit. Beim Apfelmehltau zeigen Jungtriebe, Blätter und Fruchtstände einen mehligem Belag und rollen sich ein.

Schneiden Sie die befallenen Pflanzenteile sofort ab, um die Bildung von Sporenträgern zu verhindern. Das kranke Schnittgut ist gut kompostierbar. Besonders anfällig sind alte Sorten wie 'Cox', 'Jonathan' oder 'Ontario'.

Auch bei der Spitzendürre an Steinobst werden befallene Triebe kräftig zurückgeschnitten. Kontrollieren Sie dabei auch Ziergehölze im Garten auf einen Befall. Vor allem Mandelbäumchen und Zierquitten sind anfällig für den Schadpilz.

Wichtig: Mit Monilia befallenes Schnittgut darf nicht zum Mulchen verwendet werden! Kompostieren dagegen ist möglich, wenn das zerkleinerte Material gut mit Erde abgedeckt wird.

## Gladiolen wässern und nachstecken

Erst wenn sich die Blütenriebe entwickeln, sollten Gladiolen intensiv und reichlich gegossen werden. Das ist leicht feststellbar, indem Sie die flachen Seiten der Gladiolentriebe zwischen Daumen und Zeigefinger nehmen.

Vom Erdboden nach oben fühlend bemerken Sie den Ansatz,



**Hohe Stauden wie Rittersporn sollten Sie anbinden.** Foto: zoosnow/Pixabay

wie weit sich der Blütentrieb aus der Knolle herausgeschoben hat. Ist kein Ansatz spürbar, sitzt er noch zu tief, und mit dem Wässern kann gewartet werden.

Um auch noch im September blühende Gladiolen zu haben, können Sie in den ersten Junitagen noch Knollen auslegen. Dazu werden die größten Knollen ausgewählt, weil kleinere eine län-

gere Entwicklungszeit haben. Diese Pflanzen würden erst im Oktober blühen und wären durch Frühfröste gefährdet.

## Stauden anbinden und zurückschneiden

Hohe Stauden fallen oft auseinander. Deshalb werden sie rechtzeitig an Stäbe gebunden. Das Anbinden sollten Sie sorgfältig durchführen, damit die natürliche Wuchsform erhalten bleibt. Nichts sieht unschöner aus als Stauden, die wie zusammengeschnürte Reisigbündel im Beet stehen.

Polsterstauden, die Ende Juni verblühen, kürzen Sie so ein, dass sie nicht zu umfangreich werden. Das ist vor allem bei älteren Pflanzen regelmäßig nötig.

Zu entfernende, auf der Erde liegende Triebe mit Wurzeln lassen sich gut zur Vermehrung verwenden. Sie werden gleich wieder eingepflanzt, aber anfangs feucht und schattig gehalten.



**Gladiolen benötigen ab der Knospenbildung regelmäßig Wasser.** Foto: Couleur/Pixabay

Quelle: BDG

# Historisches

Der Oberbürgermeister.  
v./M. Rostock, den 24. September 1935.

Herrn  
Werner Westphal,  
Rostock-Gehlsdorf,  
Gartenlaube.

Sehr geehrter Herr Westphal!  
Ich teile Ihnen mit, dass ich damit einverstanden bin, dass sie vorläufig bis zum 1. November ds. Js. in Ihrer Gartenlaube wohnen bleiben.

**Genehmigungsschreiben zum Wohnen in der Laube.**

Rat des Stadtbezirkes Mitte  
der Stadt Rostock  
Herrn Westphal  
Stellvertreter d. Vorsitzenden  
Sachgebiet Wohnraumlentung

Für den Mieter  
Rostock, den 1/6. 55

**Zuweisung № 708378 # W**

Herr Bren, Mich Beruf: Kaufmann Fam.-Stärke: Erw. 2 Kinder unt. 14 J. 0

Eltern bisher wohnhaft Eisenberg Straße Nr. 4

wird die im Grundstück Nossidewpark West Gartenlaube erlassene – gemeldete Wohnung (bisheriger Mieter: Werner Westphal) bestehend aus:

2 Zimmer von qm Küche(n) von qm, einschließlich Bad, Abort, Balkon, Keller, Boden, Schuppen, Stallung, Garage, Hausgarten zugewiesen.

Die monatliche Miete beträgt DM Die in der Wohnung befindlichen Personen verbleiben in der Wohnung – werden anderweitig untergebracht.

Der Mietvertrag ist innerhalb 14 Tagen abzuschließen. Kommt ein solcher nicht zustande, erlischt die Abteilung Wohnungswesen eine Verfügung, die die Wirkung eines Mietvertrages hat.

Ist die Wohnung innerhalb 14 Tagen nicht bezogen, verliert die Zuweisung ihre Gültigkeit.

Im Auftrage:  
Selbst angebaut

Nachrichtlich an den Hauseigentümer

zur Kenntnisnahme

*Wildfang*

**Zuweisung aus DDR-Zeiten.**

## Buden, Lauben, Bungalows – architektonische Vielfalt in Rostocker Kleingärten (Teil 2)

Wichtig für die Rostocker Kleingärtner ist bereits 1935 das „Gesetz zur Wohnlaubenfrage“ und das damit verbundene Problem der Dauerwohnlauben auf Kleingartengelände. Worum ging es?

Bedingt durch die Wohnungsnot und die Erwerbslosigkeit der 1920er Jahre und 1930er Jahre wurden oft Kleingartenlauben zum Daueraufenthalt benutzt, obwohl sie dafür nach der damals üblichen baulichen Beschaffenheit nicht geeignet waren.

Im Gesetz wurde u.a. bestimmt: „§ 3(1) Aus der ständigen Benutzung von Kleingartenlauben zu Wohnzwecken kann ein wichtiger Kündigungs- oder Aufhebungsgrund im Sinne § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 Satz 2 der Kleingarten- und Pachtlandordnung nicht hergeleitet werden, wenn der Laubenbesitzer die Laube vor dem 31. März 1935 bezogen hat und sich keine andere Unterkunft zu angemessenen Bedingungen beschaffen kann.“<sup>(1)</sup>

Damit wurde zugleich auch klargestellt, dass den Schutz des Gesetzes nicht genoss, wer nach dem 31. März 1935 in sei-



**Historische Laube**

Fotos: Archiv

ne Laube eingezogen war. Mit dem Erlass vom 15. Oktober 1935 des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers wurde die Durchsetzung des Gesetzes forciert, indem „eine weitere Zunahme der ständig zu Wohnzwecken benutzten Kleingartenlauben, der sog. Dauerwohnlauben, unterbunden wird.“<sup>(2)</sup>

Wie viele Rostocker Kleingärtner davon betroffen waren, ist nicht bekannt, dass es aber welche betraf, beweist der Brief des Oberbürgermeisters vom 24. September 1935 an einen Herrn Werner Westphal.

1937 ist dann in den Wettbewerbsbedingungen um den „Goldenen Spaten der Grünen Post“ zu lesen: „Die Laube und der Kinderspielplatz müssen so angelegt sein, dass der Garten als Sommeraufenthalt für die Familie geeignet ist.“<sup>(3)</sup>

Einige Jahre später während des Krieges sieht die ganze Sache dann ganz anders aus. Nachdem 1943 das „Deutsche Wohnhilfswerk für Luftkriegsbetroffene“ erlassen wurde, konnten nunmehr bestehende Gartenlauben für den ganzjährigen Gebrauch hergerichtet werden. Auch Rostocker Kleingärtner flüchteten

vor den Luftangriffen in ihre Kleingärten und etliche haben auch zeitweilig im Garten gewohnt.

Die einfache Gartenlaube bleibt auch in der Nachkriegszeit und den ersten Jahren der DDR noch vorherrschend in den Rostocker Kleingärten, vor allem in den vielen nach 1946 angelegten Kleingartenanlagen. Das war natürlich vor allem eine Materialfrage. Bis Ende der 1960er Jahre wurden in Rostock Gartenlauben weiterhin nur in einfacher Bauweise und bis 15 m<sup>2</sup> Grundfläche erlaubt. Einzige Ausnahme waren die zu Wohnzwecken hergerichteten Gartenlauben für die „Ausgebombten“ (Luftkriegsbetroffenen) sowie die nach dem 2. Weltkrieg mit Wohnungszuweisung Eingewiesenen.

**Alois Bönsch und Michael Kretschmar**

**Quellenverzeichnis:**

- (1) Zeitschrift „Der Mecklenburgische Kleingärtner und Kleinsiedler“ Nr. 9/35 Seite 75 – Titel: Ein neues Gesetz zur Wohnlaubenfrage
- (2) wie vor Seite 101 – Titel: Betrifft Dauerwohnlauben auf Kleingartengelände
- (3) Zeitschrift „Der Mecklenburgische Kleingärtner“ Nr. 4/37 Seite 26 – Titel: Kleingarten-Wettbewerb um den Goldenen Spaten der Grünen Post“



## Rundschreiben

Liebe Gartenfreunde/innen, wir möchten Euch heute über die Änderung der Laubenversicherung zum 01.01.2022 informieren.

Die in den letzten Jahren extrem gestiegenen Preise machten es erforderlich, die bereits seit 20 Jahren in der Grundversicherung bestehende Gebäudeversicherungssumme zu überprüfen. Damit zumindest für Lauben in einfacher Ausführung den Gartenfreunden/innen bereits mit der Grundversicherung ein zeitgemäßer Versicherungsschutz angeboten werden kann, war die Anpassung zwingend notwendig. Mit überwältigender Mehrheit wurde sich für die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme von 5.000 Euro auf 10.000 Euro ausgesprochen.

Wir konnten erreichen, dass die mit der Erhöhung der Versicherungssumme korrespondierende Anpassung des Jahresbeitrages für die Grundversicherung statt 10 Euro lediglich 5 Euro zusätzlich beträgt, sodass der neue Jahresbeitrag der Grundversicherung 35 Euro beträgt.

Gleichzeitig konnten zwei weitere wesentliche Verbesserungen des Versicherungsschutzes erreicht werden. Die Entschädigungsgrenze für Gebäudebeschä-



Foto: Lutz Peter/Pixabay

digungen nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude (siehe Punkt 2.1 des Merkblattes) wird in der Grundversicherung von bisher 600 Euro auf 700 Euro erhöht. Außerdem wird der Stundensatz für in Eigenleistung durchgeführte schadenbedingt erforderliche Reparaturarbeiten von bisher 10 Euro auf 15 Euro pro Stunde angehoben. Diese Neuerungen treten zum 01.01.2022 für alle Versicherten automatisch in Kraft.

Selbstverständlich behalten alle bisher vereinbarten Höherversicherungen uneingeschränkt ihre Gültigkeit, sodass allen Versicher-

ten per 01.01.2022 im Rahmen der Gebäudeversicherung der Lauben eine um 5.000 Euro höhere Versicherungsleistung zur Verfügung steht.

Aus haftungsrechtlichen Gründen kann auf Betreiben Dritter, sei es der Vereine, Verbände, des KVD oder des Versicherers keine Reduktion der bislang vereinbarten Versicherungssummen vorgenommen werden. Sofern ein/e Versicherte/r auf Grund der Anpassung der Grundversicherung eine Veränderung der bisher vereinbarten Höherversicherung wünscht, muss er/sie aktiv werden und diese Änderung selbst

auf dem bekannten Weg über den Verein beantragen. Wir sind davon überzeugt, dass mit diesen Neuerungen die richtigen Weichen für die Zukunft gestellt sind.

Bitte beachten Sie, dass es auch nach der Erhöhung der Grundversicherungssumme für das Gebäude erforderlich sein wird, zu prüfen, ob diese Summe dem Wiederaufbauwert der versicherten Gebäude (incl. Fundamenten) zu heutigen gewerblichen Baupreisen entspricht. Auch wenn sich die Anzahl der bereits in der Grundversicherung angemessen versicherten Gebäude erhöhen wird, wird es weiterhin auch solche geben, die erst nach Vereinbarung einer ausreichenden Höherversicherung angemessen versichert sind.

Die Grundversicherungssumme in der Inhaltsversicherung bleibt unverändert. Sofern der Wiederbeschaffungswert der versicherten Sachen die Grundversicherungssumme übersteigt, ist zur Vermeidung einer Unterversicherung eine ausreichende Höherversicherung abzuschließen.

Die neuen Druckstücke (Merkblätter) werden in Kürze auf der Internetseite des Landesverbandes zur Verfügung stehen.

LGMV/KVD

## Rechtstipps



Foto: Pixelme/Pixabay

### Kein Unfallversicherungsschutz bei Pflichtarbeitsstunden

Sieht die Satzung eines Vereins Pflichtarbeitsstunden vor, liegt bei der Ableistung dieser Stunden keine in der Unfallversicherung versicherte „Wie-Beschäftigung“ vor. Das hat das LSG Niedersachsen-Bremen zum Nachteil eines verunfallten Mitglieds entschieden.

Im konkreten Fall gab die Verinsatzung vor, dass jedes Mitglied im Rahmen seiner Beitragspflicht eine Anzahl von „Baustunden“ leisten musste. Ein Mitglied verunglückte beim Fällen eines

Baums auf dem Vereinsgelände. Die Berufsgenossenschaft (BG) lehnte die Feststellung eines Arbeitsunfalls ab, weil es sich bei den Baumfällarbeiten um eine mitgliedschaftliche Verpflichtung gehandelt habe. Der Verunglückte vertrat dagegen die Auffassung, dass er als „Wie-Beschäftigter“ versichert sei, da die Arbeiten gefährlich gewesen seien und eine besondere Fachkunde erfordert hätten. Das LSG teilte die Auffassung der BG, dass der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Unfall bei einer Tätigkeit aufgrund von Mitgliedspflichten nach der Verinsatzung geschieht.



Die Arbeiten seien nicht über die normalen Pflichten als Vereinsmitglied hinausgegangen. Denn nach der Vereinssatzung hätten die Mitglieder 60 Arbeitsstunden pro Jahr u. a. in Form von Platz und Wegearbeiten ausführen müssen, wozu ausdrücklich auch die Baumfällarbeiten gehörten. Eine andere rechtliche Beurteilung könnte sich nur ergeben, wenn Sonderaufgaben ausgeführt würden, die über die Arbeiten hinausgingen, die in der Satzung geregelt waren (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28.08.2019, Az. L 6 U 78/18).

**Praxistipp:** Verpflichtet die Satzung alle Vereinsmitglieder zur Erbringung von Tätigkeiten, besteht kein arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis („Wie-Beschäftigung“). Der Verein sollte seine Mitglieder dann insbesondere bei gefahrgeneigten

Tätigkeiten über eine Gruppenunfallversicherung oder die freiwillige Versicherung bei der Berufsgenossenschaft schützen.

### Mitglieder haben bei Satzungsverstößen kein Beschwerderecht

Wurde eine Eintragung im Vereinsregister vorgenommen, obwohl dabei ein Satzungsverstoß vorlag, haben einfache Mitglieder dagegen kein Beschwerderecht beim Registergericht. Das hat das Kammergericht (KG) Berlin entschieden.

Im konkreten Fall hatte ein Vereinsmitglied gegen die Eintragung von Vorstandsmitgliedern Beschwerde eingelegt. Die Bestellung des Vorstands sei unwirksam gewesen, weil der dafür zuständige Aufsichtsrat nicht beschlussfähig gewesen sei.

Das KG lehnte die Beschwerde ab. Eine Beschwerdebefugnis



Patrick R. Nessler

nach § 59 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) habe nur, wer durch die getroffene Entscheidung unmittelbar in eigenen Rechten beeinträchtigt sei. Das gelte vor

allem für Vorstandsmitglieder, die eingetragen oder gelöscht werden sollen. Ein einfaches Mitglied ist bei Eintragungen im Vereinsregister dagegen allenfalls mittelbar beeinträchtigt.

Die Einhaltung der Satzung ist kein unmittelbares Recht der Mitglieder (KG Berlin, Beschluss vom 17.07.2020, Az. 22 W 8/20).

**Wichtig:** Dem Mitglied bleibt also nur der vereinsinterne Rechtsweg (etwa ein Minderheitenbegehren) oder die Klage vor einem Zivilgericht. Beim Registergericht haben Mitglieder die Möglichkeit, die Löschung eines Registerbeitrags anzuregen. Das Registergericht prüft dann in aller Regel das korrekte Zustandekommen der entsprechenden Anmeldung. Rechtsmittel gegenüber dem Registergericht haben einfache Mitglieder aber nicht.

Patrick R. Nessler  
Rechtsanwalt



wasserkontor.de

# Komposttoiletten Rindenschrot & Zubehör



kostenlosen Katalog anfordern  
Ausstellung mit 15 versch. Toiletten

Bötzowstr.29 Berlin 030/44737670 Mo-Fr 10-13 & 14-19Uhr Sa 10-18Uhr



# Nachrichten aus Verbänden und Vereinen

## Wir trauern um Friedhelm Haensch

Nachruf zum Tod von  
**Friedhelm Haensch**  
mit 84 Jahren am 02.05.2021



Friedhelm Haensch (l.) und Manfred Schmidt 1. Vorsitzender des Gartenvereins „Sonnenschein“ Malchin

Über Jahre war Gartenfreund Haensch ein engagierter und streitbarer Kleingärtner im Regionalverband der Gartenfreunde „Landkreis Demmin 1995“ und im Gartenverein „Sonnenschein“ Malchin.

Er war nicht nur ein guter Gärtner, der vorbildlich über 56. Jahre seinen Garten bewirtschaftete, sondern er war 26 Jahre erfolgreicher Vorsitzender unseres Vereins.

Bei den Gartenfreunden genoss er hohe Anerkennung und große Wertschätzung – die Ehrenmitgliedschaft im Verein wurde ihm verliehen. Danke Friedhelm!

Der Vorstand Gartenverein  
„Sonnenschein“ Malchin  
Der Landesverband schließt sich  
den Trauergrüben an.

Ehre seinem Andenken

## Wir trauern um Werner Ramin

Der Inselverband der Gartenfreunde Rügen gedenkt seinem Mitglied des erweiterten Vorstandes und Vorsitzenden des Kleingärtnervereins „Freizeit Garz“ auf Rügen

### Werner Rammin

Als Vereinsvorsitzender hat er mit Engagement und Leidenschaft in über 23 Jahren die Geschichte und Führung verbindlich im Interesse des Kleingärtnervereins geleitet.

Wir ehren sein Andenken.

Der Vorstand des  
Inselverbandes  
der Gartenfreunde Rügen  
Der Landesverband schließt  
sich den Trauergrüben an.

Ehre seinem Andenken

### Regionalverband Mecklenburg/Strelitz- Neubrandenburg e.V.

Max-Adrion-Straße 47  
17034 Neubrandenburg  
Tel. 03 95/7 07 70 89  
Fax: 03 95/7 07 70 90  
info@gartenfreunde-mst-nb.de

### Ausländerbeauftragter in den Vorstand berufen

Der Kleingärtnerverein „Lindetal“ in Neubrandenburg hat von seinen 167 Parzellen, 26 Parzellen an Bürger mit Migrationshintergrund verpachtet. Diese neuen Mitglieder kommen aus neun verschiedenen Ländern. Damit diese ausländischen Mitglieder sich an die bestehende Gartenordnung halten, hat der Verein einen Bürger aus Afghanistan in den Vorstand berufen.

Dieser wurde mit einem Ausweis versehen, der ihn befugt, insbesondere auf bestehende Mängel in der Ordnung auf den Parzellen sowie auf die Einhaltung der Anbaufläche hinzuweisen und deren Abstellung bzw. Einhaltung einzufordern. Sein Wirken hat schon sichtbare Veränderungen hervorgerufen.

Detlev Rauch  
Vorsitzender  
Kleingärtnerverein  
„Lindetal“

### Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock

Viergewerkerstraße 2 A  
18057 Rostock  
Tel. 03 81/2 00 33 00  
Fax: 03 81/2 00 33 59  
info@kleingarten-hro.de

### Kleingärten als grüne Orte der Bildung

Am 13. April startete in der Rostocker Kleingartenanlage „Weiße Rose“ ein besonderes Projekt: In der Parzelle 64 lernen in diesem Semester Studierende der Grundschulpädagogik der Universität Rostock, wie ein wirkungsvoller Schulgarten betrieben wird. Durchgeführt wird das Pilotprogramm „CampusAckerdemie“ in Kooperation mit dem Verein Ackerdemia.

Als Praxispartner und mit viel Erfahrung im Schulgarten, stellt der Verein umfangreiches praktisches Wissen aus der Zusammenarbeit mit über 850 Lernorten in ganz Deutschland bereit. So lernen die angehenden Lehrkräfte die wichtigsten Grundlagen von der Aussaat, über die Pflege bis hin zur Ernte. Angebaut werden über 20 Gemüsearten nach den Grundsätzen des biologischen Landbaus.

Aufgrund der aktuellen Coronapandemie, wurde der Start kurzer Hand halb digital, halb analog durchgeführt – Dozent Frederik Ernst von der Uni Rostock und Johannes Wockenfuß von Ackerdemia streamten die ursprünglich mit den Studierenden geplante Veranstaltung vom Acker – ohne Studierende, dafür mit tatkräftiger Unterstützung durch Kleingärtner aus dem Verein. Auch wenn die Studierenden so leider nicht dabei sein konnte, bekamen sie dennoch einen Eindruck wie die Beeteinrichtung auf dem Schulgarten erfolgt.

Johannes Wockenfuß  
Ackerdemia e.V.



Livestraem in den Hörsaal mit tatkräftiger Unterstützung aus dem Verein.



Fotos: Bernd Weichmann



## C1.1

# Der Kleingarten als Jungbrunnen

Die Wechselbeziehung Mensch – Natur – Gesundheit – Bildung wird im Kleingarten täglich auf vielfältige Weise sichtbar und realisiert. Ein Kleingarten trägt zum körperlichen, seelischen und sozialem Wohlbefinden der Menschen bei. So wird zugleich auch ein Beitrag der Kleingartenvereine zur gesunden Lebensweise der Bevölkerung geleistet.

In einer umfangreichen BDG-Studie wird dargelegt, wie die demographische Entwicklung und die gesundheitlichen Veränderungen sich auf verschiedenen Nutzergruppen im Kleingarten auswirken. Nach Erkenntnissen zu einzelnen Krankheiten, Krankheitsursachen und ihren vorbeugenden Maßnahmen, stellt die Kleingartenbewirtschaftung, die Bewegung an frischer Luft, gesunde Ernährung, Stressfreiheit und optimistische Lebenseinstellung als eines der wesentlichen Kriterien zur Gesunderhaltung aller Altersgruppen dar. Gartenarbeit und der regelmäßige Aufenthalt im Garten ermöglichen einen harmonischen Wechsel von Arbeit und Entspannung.

Regelmäßige, mehrmals wöchentliche und mindestens 30 Minuten andauernde und gleichmäßig ausgeübte Gartenarbeit stellt eine besondere gesundheitsfördernde Form der Bewegung im Freien dar. Sie stärkt das Herz-Kreislaufsystem und ist mit einer erhöhten Belüftung und Durchblutung der Lunge verbunden.

Gartenarbeit erhöht die Beweglichkeit und kann zur Gewichtsabnahme beitragen. Außerdem stärkt die Betätigung im Garten auch das Immunsystem sowohl durch das Sonnenlicht, wie durch die verschiedenen Witterungseinflüsse. Der Wechsel von Arbeiten und Erholen im Kleingarten ermöglicht einen naturnahen Lebensrhythmus im urbanen Lebensraum mit seiner gesundheitsfördernden Wirkung.

Der Anbau von Obst und Gemüse ermöglicht die Beobachtung des Werdens und Gedeihens. Dies schafft Zufriedenheit und Vorfriede. Belohnt wird die Arbeit im Kleingarten mit sonnengereiften, naturbelassenen Obst

und Gemüse. Nahrungsmittelallergien können mit dem Anbau von verträglichen Obst- und Gemüsesorten reduziert werden. Nicht zuletzt sorgen Blumen im Kleingarten für Freude und Zufriedenheit. Wesentlich für die psychische, aber auch physische Gesundheit des Menschen ist eine umfassende Aktivität in jedem Alter. Sie wird auch als das Geheimnis „erfolgreichen Alterns“ bezeichnet. Sich angenommen und gebraucht, aktiv und motiviert fühlen, Offenheit und Neugierde bewahren. Das trainiert die Flexibilität des Gehirns und erhält die Leistungsfähigkeit. All das bewirkt Zufriedenheit und eine optimistische Lebenseinstellung. Diese Zufriedenheit entwickelt sich auch mit dem Tätig sein im Garten, in der sozialen Gemeinschaft der Kleingärtner. Der Austausch zu Kenntnissen und Erfahrungen beim Anbau von Pflanzen und zu Pflanzenkrankheiten mit Gartennachbarn, die Teilnahme an den diversen Weiterbildungsveranstaltungen des BDG oder das Abonnement des Fachberaters bieten so zahlreiche geistige Anregungen. Dieser Wissensaustausch hält den Geist fit.

Bei der Neuausweisung und Sanierung von Kleingartenanlagen sollten zukünftig Gesundheits- und Umweltpunkte mit heran gezogen werden. Auch vorhandene Standorte sollten unter diesen Gesichtspunkten weiter entwickelt werden. Hier bieten Kleingartenparks einen Ansatzpunkt.

Der Kleingarten bietet der Familie einen kulturellen Freiraum mit wertvollen Entfaltungsmöglichkeiten. Er ist ein Refugium zur Gesunderhaltung und ermöglicht Kontakte zu anderen Familien und deren Erfahrungswerten. Die ehrenamtliche Tätigkeit im Kleingartenwesen ermöglicht zudem soziale Kontakte. Diese Beziehungen formen, fordern und fördern die Persönlichkeit mit.

Der verantwortungsvolle Gartenfreund denkt auch an einen Erste-Hilfe Kasten, die aktuellen Notrufnummern und eine Unfallversicherung.

